

1 Ausgangslage

- 1.1 Die HYPETEC verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die HYPETEC zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der HYPETEC und dem Kunden.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der HYPETEC in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der HYPETEC nicht. Die HYPETEC schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.
- 2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude.
- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Werkvertrag und diesen AGB, gilt zuerst der Werkvertrag, dann diese AGB.

3 Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 3.1 Die Offerten der HYPETEC haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der HYPETEC bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterübertragen.

Die offerierten Mengen sind approximativ. Die Arbeiten werden nach genauem Ausmass verrechnet.

Die Anzahl Module in der Offerte basiert auf den vorhandenen Angaben von Plänen oder Fotos - nach bestem Wissen und Gewissen. Solange das Dach nicht ganz genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl noch leicht variieren. Bei nachträglicher Leistungssteigerung (Watt) / Wirkungsgrad (%) der Module ist der Preis in CHF pro kWp massgebend und wird in der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt.

Bei den in der Offerte aufgeführten Bildern handelt es sich um Symbolbilder. Bitte beachten Sie, dass Ihnen unter Umständen nicht die abgebildeten Produkte geliefert werden.

Die Offerte darf ohne Zustimmung des Unternehmers nicht kopiert, abgeschrieben oder zur weiteren Submission verwendet werden. Verstösst der Kunde gegen dieses Verbot, schuldet er der HYPETEC ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von CHF 6'500.00.

- 3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet, der HYPETEC retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die HYPETEC nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.

Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der HYPETEC.

- 3.3 Der Blitzschutz verläuft über die Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage. Die Verbindung von der Unterkonstruktion ins Erdreich erfordert zusätzliche Arbeit und ist vorgängig abzuklären. Allfällige Anpassungen des bestehenden Blitzschutzes und die damit verbundenen Aufwände obliegen der Bauherrschaft. Unter Umständen kann eine Blitzschutzabnahme durch einen zugelassenen Blitzschutzbeauftragten erforderlich sein. Diese wird dem Anlageninhaber nach Aufwand verrechnet.
- 3.4 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der HYPETEC sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.
- 3.5 Die HYPETEC verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.6 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der HYPETEC zu vertretenden Umständen eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die HYPETEC zu vertretenden Umständen gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 3.7 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der HYPETEC zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der HYPETEC zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der HYPETEC ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, dies unter Ausschluss aller indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden.

3.8 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der HYPETEC nicht termingerecht annimmt, so ist die HYPETEC berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die HYPETEC Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

3.9 Die Machbarkeit für die Installation einer Sonnenkollektoranlage (Warmwasser oder Photovoltaik) muss geprüft werden. Das heisst, es sollte vor Unterzeichnung des Werkvertrages der Zustand und die Beschaffenheit des Tragwerkes, der Unterkonstruktion und der Dachhaut geprüft werden.

Insbesondere gilt: Das asbesthaltige Welleternit muss mit besonderen Massnahmen bearbeitet werden. Es darf keine grosse Staubentwicklung entstehen und die Atemwege müssen mit speziellen Schutzmasken geschützt werden.

Die HYPETEC versucht im Vorfeld der Auftragsvergabe den Zustand des Steildaches zu ermitteln. Dies ist jedoch umständehalber nicht immer möglich. Der definitive Dachzustand kann erst bei beginnender Montage festgestellt werden. Mehraufwände bei der Montage welche z.B. bei fugenlosen Unterdächern, Ziegeldächern mit Sturmklammern oder vergleichbarem entstehen, werden nach Aufwand verrechnet. Bei vorläufiger Abklärung der Beschaffenheit des Dachs durch einen Drittanbieter, ist der Kunde / Bauherr verantwortlich.

Vor der Installation einer Photovoltaik-Anlage sind zwingend Abklärungen zu den allfälligen Auswirkungen der Installation betreffend die Statik des Daches/Gebäudes notwendig. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der HYPETEC handelt es sich bei diesen statischen Abklärungen um eine bauseitig zu erbringende Leistung, d.h. der Kunde ist für entsprechende Abklärungen mit einem Bauingenieur allein verantwortlich und er trägt die sich daraus ergebenden Kosten.

Ist schriftlich festgehalten worden, dass die statische Abklärung durch die HYPETEC erbracht wird, beauftragt die HYPETEC einen Drittleister. Allfällige Mehrkosten oder Änderungen der Unterkonstruktion, welche aufgrund der statischen Abklärung notwendig sind, werden dem Kunden weiterverrechnet.

Installiert die HYPETEC eine Photovoltaik-Anlage auf einem von ihr neu erstellten Flachdach, leistet die HYPETEC für die Dichtigkeit des Flachdaches im Sinne von Art. 172 ff. der SIA-Norm 118 während zwei Jahren Garantie. Für verdeckte Mängel im Sinne von Art. 179 f. der SIANorm 118 haftet die HYPETEC während maximal fünf Jahren nach Abnahme des Werkes bzw. Werkteils.

Installiert die HYPETEC eine Photovoltaik-Anlage auf einem bestehenden, d.h. nicht von ihr gleichzeitig mit der Photovoltaik-Anlage erstellten Flachdach, überprüft der Kunde die Dichtigkeit und Statik des bestehenden Daches. Bei Abgabe des Auftrags zur Prüfung des Flachdachs, wird dies durch ein Drittleister beauftragt und direkt dem Kunden / Bauherr verrechnet.

Die HYPETEC weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Sanierung eines Flachdaches innerhalb der Lebensdauer der Photovoltaik-Anlage durch die De- und Wiedermontage der Photovoltaik Anlage Mehrkosten entstehen können, welche vollumfänglich vom Kunden zu tragen sind.

Der Kunde ist sich bewusst, dass durch den Aufbau einer Anlage (Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.) im Betrieb Lärmemissionen entstehen können und akzeptiert diese auch.

3.10 Verwendung Bildmaterial vom Objekt für Homepage oder Werbezwecke

Wir erlauben uns jeweils, unsere Arbeiten fotografisch festzuhalten und die Bilder von Fall zu Fall in Inseraten oder in unserer Homepage als Werbemittel zu verwenden, wozu wir jedoch Ihr ausdrückliches Einverständnis benötigen.

Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Verwendung der fotografischen Aufnahmen zur Werbung in unseren Inseraten oder unserer Homepage zu erlauben. Damit Ihre Privatsphäre durch unsere Inserate oder die Einbindung in unsere Homepage keinesfalls verletzt wird, verwenden wir keine Namenangaben. Was den Aussenbereich betrifft, wird die Art des Auftrages mit Strasse, Hausnummer und Ort aufgeführt.

Mit der Unterschrift auf dem Werkvertrag sind Sie mit unserer Bitte einverstanden und erlauben uns die Verwendung des Bildmaterials.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Leistungen und Lieferungen der HYPETEC gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

4.2 Erhöhen sich die Preise für Materialien gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage der Auftragsbestätigung, so ist die HYPETEC berechtigt, dem Kunden die sich aus der Teuerung der Materialpreise ergebenden Mehrpreise gegenüber der Auftragsbestätigung (ohne Zuschläge) in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, falls für Regiearbeiten oder falls ein Pauschalpreis vereinbart worden ist.

- 4.3 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen für Privatkunden:
1. Zahlung – 50% der Auftragssumme inkl. MWST. gemäss Auftragsbestätigung bei Bestellung des Materials und/oder Beginn des Projektengineering, 10 Tage netto nach Auftragserteilung.
 2. Zahlung – 40% der Auftragssumme, 10 Tage netto nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage).
 3. Zahlung – 10 % Schlussrechnung, 10 Tage netto nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage).

Für alle weiteren Kunden (Gewerbe, Industrie, etc.) gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Zahlung – 50% inkl. MWST. gemäss Auftragsbestätigung bei Bestellung des Materials und/oder Beginn des Projektengineering, 10 Tage netto nach Auftragserteilung.
2. Zahlung – 35% der Investitionssumme inkl. MWST. bei Projektfortschritt, 10 Tage netto nach Rechnungsstellung.
3. Zahlung – 15 % Schlussrechnung, 10 Tage netto nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage).

Nach Unterzeichnung des Werkvertrages und Beginn des Projektengineering wird für alle Kunden die erste Akontozahlung in der Höhe von 50% der Auftragssumme inkl. MWST. ausgelöst.

Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

- 4.4 Die HYPETEC beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse gemäss Ziffer 4.3 geleistet wurde.
- 4.5 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.
- 4.6 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% seit Zahlungstermin zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

- 4.7 Die durch die HYPETEC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der HYPETEC. Die HYPETEC wird unwiderruflich dazu ermächtigt, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.

5 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

- 5.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der HYPETEC vereinbart wird, tritt die HYPETEC als Bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 5.2 Zwischen der HYPETEC und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.
- 5.3 Die HYPETEC führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.
- 5.4 Die HYPETEC übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen oder für die Auszahlung von Fördergeldern. Diese Kontrolle obliegt allein dem Empfänger dieser Gelder. Doppelförderung von Bund, Kanton oder Gemeinde sind grundsätzlich von der Swissgrid nicht erlaubt.
- 5.5 Ferner übernimmt die HYPETEC keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 5.6 Die von der HYPETEC gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.
- 5.7 Eventuelle Gebühren sind BAUSEITS, falls nicht in der Auftragsbestätigung anders abgemacht. Dies kann folgende Gesuche betreffen:
 - Baugesuch
 - Anschlussgesuch Netzbetreiber (EEA)
 - Planvorlage eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
 - Auditierung und Beglaubigungen durch unabhängigen Kontrolleur
- 5.8 Laufende Kosten für Photovoltaik und Zählerablesungen:

Anlagen über 30kWp Leistung sind mit einer Lastgangmessung auszustatten. Das heisst, dass das zuständige Elektrizitätswerk eine Fernablesung durchführen kann. Dadurch entstehen Kosten von CHF 100.- bis 150.-- im Monat. Die Kosten sind abhängig vom örtlichen Elektrizitätswerk.

Anlagen unter 30kWp entstehen über das Vergütungssystem mit dem KEV-Kosten von CHF 150.-- im Jahr. Wird der produzierte Strom über das örtliche Elektrizitätswerk vergütet, entstehen keine Kosten.
- 5.9 In manchen Kantonen kann diese Investition bis zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, deshalb ist es wichtig, dass dies im Voraus bei der kantonalen Steuerbehörde abgeklärt wird. Die Verantwortung hierzu liegt beim Auftraggeber / Gebäudebesitzer.

6 Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der HYPETEC unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der HYPETEC unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.
- 6.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der HYPETEC vollumfänglich ausgeschlossen.
- 6.4 Die HYPETEC übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).
- 6.5 Für Wasserschäden, welche während der Arbeiten entstehen könnten, übernehmen wir keine Haftung.
- 6.6 Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil des Gebäudes und muss bei der Gebäudeversicherung angemeldet werden.

Arbeitssicherheit

- 6.7 Die Einhaltung der Arbeitssicherheit nach SUVA ist zwingend. Dies betrifft Anbringung von folgender Sicherheitsausrüstung:
 - seitlicher Fallschutz, ortseitig und traufseitig durch Schutzläden, Geländer oder Gerüst.

Auffangnetz montieren unterhalb der Dachkonstruktion bei nicht vorhandener Durchbruchsicherung des Materials der Dachhaut- Schutzmasken tragen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien. - Der Gebrauch von persönliche Schutzausrüstungen, wie Schutzbrille, Ohrenschutz oder Handschuhen bei entsprechenden Arbeiten.

"Gstädtli" tragen bei ungesicherten Arbeiten.

Der Kunde/Bauherr/Planer ist sich der Konsequenzen der Nichtbeachtung von Art. 58 OR bewusst, insbesondere, dass das Nichtvorhandensein einer Sicherheitsanlage auf/an dem Gebäude juristisch als Werk- resp. Erstellungsmangel bewertet wird.

Montage der Arbeitssicherheit für Dritte

- 6.8 Die Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäss unseren Instruktionen und Abmachungen ist zwingend. Bei Unfall und Nichteinhaltung unsere Angaben lehnen wir jede Haftung ab.

Risiken durch Arbeiten Dritter

- 6.9 Durch Arbeiten Dritter an der Gebäudehülle entstehen Risiken. Das betrifft die Arbeiten:

Arbeitssicherheit auf dem Flachdach:

- durch erhöhte Belastung der Dachhaut, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren und deren Beschwerungselemente.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Abdichtung durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.

Arbeitssicherheit auf dem Steildach:

- durch erhöhte Belastung der Dachkonstruktion, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren. - nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Dachhaut durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien. - Durch die Anbringung der Module kann vermehrt Kondensat entstehen. Dies führt zu einer vergrösserten Beanspruchung des Unterdachs und vermindert dessen Haltbarkeit.

Die Haftung für diese bestehenden Risiken und eventuell folgenden Schäden auf dem Flachdach, auf dem Steildach und an der Fassade obliegt dem Auftraggeber.

Haftung bei verkaufter Ware:

- 6.10 Tritt die HYPETEC lediglich als Verkäuferin auf, so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres, sofern kein Einbau der Ware in ein unbewegliches Werk erfolgt.
- 6.11 Die HYPETEC behält sich im Mangelfall das Recht vor, allein zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und in der weiteren Nachbesserung (Garantie) eintreten soll.
- 6.12 Die vorstehenden Ziffern 6.10 und 6.11 sind immer dann anwendbar, wenn die HYPETEC mit dem Kunden einen Kaufvertrag ohne werkvertragliche Elemente (auch kein Einbau in ein Werk) abschliesst.

Haftung bei verkaufter Ware und Einbau:

- 6.13 Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 6.14 Für die zugekauften Komponenten wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter usw. leistet die HYPETEC nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 6.15 Die HYPETEC tritt dem Werkvertragspartner mit der Übergabe des Werkes soweit notwendig sämtliche Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten der Solarmodule für Produktschäden und Degradation der Ausgangsleistung ab. Jede Haftung der HYPETEC für Produktschäden und Degradation der Ausgangsleistung der Solarmodule ist ausgeschlossen.

Der Lieferant der Solarmodule gewährt dem Endkunden einerseits eine 5 bis 10-jährige Produktgarantie, wobei der Lieferant einen Mangel nach eigener Wahl entweder kostenlos repariert oder ein mangelhaftes Modul austauscht. Andererseits gewährt der Lieferant der Solarmodule dem Endkunden eine Leistungsgarantie, die sich nur auf den Fall der Degradation der Ausgangsleistung bezieht (bis 10 Jahre 90% der durchschnittlichen Ausgangsleistung, ab 10 Jahren bis 25 Jahren 80% der durchschnittlichen Ausgangsleistung oder einer linearen Leistungsgarantie). Der Lieferant übernimmt keine Folgekosten, insbesondere nicht die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module, die Transportkosten und indirekte Kosten sowie Ertragsausfälle. Die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module sowie die Transportkosten werden innerhalb der 5-jährigen Laufzeit der Produktgarantie in Kulanz von der HYPETEC übernommen. Nach Ablauf der Produktgarantie haftet der Werkvertragspartner allein für die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module sowie für sämtliche weitere mit der Reparatur der Module verbundenen Kosten.

Der Solarlog-Service nach fertiger Installation und Inbetriebnahme wird nach Aufwand verrechnet. Dies beinhaltet die Arbeitsleistung wie Austausch von defekten Solarlog oder Probleme mit der Netzwerkverbindung. Arbeiten werden nach Regie ausgeführt. Der Solarlog wird im Rahmen der Produktgarantie des Herstellers kostenlos ausgetauscht.

- 6.16 Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die HYPETEC haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 6.17 Die von HYPETEC nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Schätzungen/Prognosen des Stromertrags von PV-Anlagen und der Steuerersparnisse sind unverbindlich und ohne Haftung unsererseits. Alle Leistungs- und Werteberechnungen dieser Photovoltaikanlage beruhen auf Annahmen. Die HYPETEC haftet nicht für das Erreichen der berechneten theoretischen Werte.
- 6.18 Die HYPETEC behält sich im Haftungsfall das Recht vor, allein zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.

Leistungsgarantie

- 6.19 Die HYPETEC garantiert die Leistung der gelieferten und eingebauten Photovoltaikmodule jeweils in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Diese Leistungsgarantie greift nur, sofern sich die gesamte Anlage noch vollständig und in mängelfreiem Zustand befindet. Weiter greift die Leistungsgarantie nur, sofern nicht der Kunde oder Dritte Arbeiten irgendwelcher Art an der Anlage vorgenommen haben. Bestehen also Mängel an der Anlage (ursprüngliche oder später entstandene), geht ein Teil der Anlage unter oder wurden Arbeiten nicht durch die HYPETEC an der Anlage vorgenommen, so kann die Leistung der Photovoltaikmodule gemäss Auftragsbestätigung nicht mehr garantiert werden. In diesem Fall gelangt die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ziffer 6.13 zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen: Leistungsgarantie Speicherlösungen

- 6.20 Die HYPETEC garantiert die Leistung der gelieferten und eingebauten Speicherlösungen jeweils in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Diese Leistungsgarantie greift nur, **sofern sich die gesamte Anlage noch vollständig und in mängelfreiem Zustand befindet**. Weiter greift die Leistungsgarantie nur, **sofern nicht der Kunde oder Dritte Arbeiten irgendwelcher Art an der Anlage vorgenommen haben**. Bestehen also Mängel an der Anlage (ursprüngliche oder später entstandene), geht ein Teil der Anlage unter oder wurden Arbeiten nicht durch die HYPETEC an der Anlage vorgenommen, so kann die Leistung der Speicherlösungen gemäss Auftragsbestätigung nicht mehr garantiert werden. In diesem Fall gelangt die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ziffer 6.13 zur Anwendung.

Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Speicherlösungen leistet die HYPETEC nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg.

Eine in der Auftragsbestätigung abgegebene Leistungsgarantie greift nur, sofern am Aufstellungs- bzw. Installationsort die Speicherlösungen innert 30 Tagen verbaut werden, die Speicherlösungen nie länger als 14 Tage vom Netz getrennt sind, etc.

Die Bedingungen zur Leistungsgarantie variieren je nach Hersteller und Produkt.

Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die HYPETEC haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Haftung bei Werkverträgen:

- 6.21 Schliesst die HYPETEC mit dem Kunden einen reinen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktion, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Solarlog) mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 6.22 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 6.21), war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert die HYPETEC nur den Ersatz dieser mangelhaften Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an die HYPETEC bezahlt werden.
- 6.23 Die HYPETEC behält sich das Recht vor, im Haftungsfall allein zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgt.

7 Besondere Bestimmungen Photovoltaik-Anlage:

Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

- 7.1 Die HYPETEC übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziff. 6.21 vorliegt, so kann die HYPETEC die bereits entstandenen Kosten in Anwendung von Ziff. 6.22 auf den Kunden überwälzen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.
- 7.2 Die HYPETEC behält sich im Gewährleistungsfall nach eigenem Ermessen den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Hersteller an Kunden:

- 7.3 Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet die HYPETEC nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. Die HYPETEC überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Ertragsgarantie:

- 7.4 Erkennt der Kunde einen Minderertrag, so muss er diesen umgehend bei der HYPETEC anzeigen. Der Kunde ist somit angehalten jährlich den Ertrag zu kontrollieren und bei Anzeichen für das Vorliegen eines Minderertrags die HYPETEC zu informieren.
- 7.5 Die Gewährleistung ist in jedem Fall im Sinne einer maximalen Haftungsgrenze auf den Auftragswert beschränkt (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die Gewährleistungsbeschränkung gemäss dieser Ziff. 7.5 geht der Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 12.1 nachfolgend vor. Der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.2 nachfolgend gilt demgegenüber auch für die Gewährleistung gemäss dieser Ziff. 7.5.
- 7.6 Der Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser, usw.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt, die Degradation der Module eingerechnet und die Anlage von groben Verschmutzungen gereinigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mindererträge wenn die PV-Anlage nicht produziert und die HYPETEC dafür keine Schuld trifft (z.B. PVA wird ausgeschaltet, defekter Wechselrichter wird nicht ersetzt, etc.). Vom berechneten Ertrag werden diese Beeinflussungen abgezogen und daraus resultiert der SOLL-Ertrag.
- 7.7 Der Kunde kann einen Überwachungs-Wartungsvertrag mit der HYPETEC abschliessen. Die PV-Anlage wird dann durch die HYPETEC live überwacht, damit der IST-Ertrag geprüft und aufgezeichnet werden kann. Die Erträge aus dem HYPETEC Überwachungsportal gelten als IST-Werte. Die Energiemessung findet also am Wechselrichter statt und nicht an der Messstelle des Elektrizitätsversorgers.

8 Besondere Bestimmungen Batteriespeichersystem

- 8.1 Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den HYPETEC AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. Lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang der HYPETEC AGB zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 8.2 Die Gewährleistung ist in jedem Fall im Sinne einer maximalen Haftungsgrenze auf den Auftragswert beschränkt (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die Gewährleistungsbeschränkung gemäss dieser Ziff. 8.2 geht der Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 12.1 nachfolgend vor. Der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.2 nachfolgend gilt demgegenüber auch für die Gewährleistung gemäss dieser Ziff. 8.2.

9 Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) am Domizil des Kunden auf diesen über.

10 Informationspflichten

- 10.1 Die HYPETEC und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere sachliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der HYPETEC von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

11 Rücktritt aus Vertrag

- 11.1 Der Kunde hat die Möglichkeit jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Sollten Materialkosten sowie geleistete Engineering-Stunden angefallen sein, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird nach Anlagegrösse der nachfolgende Zuschlag für den administrativen Aufwand verrechnet.

Anlagegrösse < 50 kWp: CHF 1'500

Anlagegrösse 50 kWp bis 250 kWp: CHF 5'500

Anlagegrösse 251 kWp bis 1 MWp: CHF 9'900

Anlagegrösse > 1 MWp: CHF 15'000

12 Haftung

- 12.1 Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

13 Gebühren für Garantien

- 13.1 Die Gebühren für Garantien (wie z.B. Bank- und/oder Zahlungsgarantien) sind durch den Auftraggeber zu tragen.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich des materiellen schweizerischen Rechts. Die Bestimmungen des «Wiener Kaufrechts» (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und mit sämtlichen vertraglichen Leistungen und Lieferungen der HYPETEC ist der Sitz der HYPETEC in St. Gallen Gossau.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der HYPETEC gegenüber als Solidarschuldner.
- 15.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der HYPETEC auf Dritte übertragen werden.
- 15.3 Diese AGB enthalten den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur in den Ausmassen ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder vollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 15.5 Die HYPETEC behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.
- 15.6 Mit nachstehender Unterschrift bestätigt der Kunde, den vorliegenden Werkvertrag sowie die zugehörigen AGB und deren Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.